

§ 4 NÖ BÜV 2017 § 4

NÖ BÜV 2017 - NÖ Bau-Übertragungsverordnung 2017

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 18.01.2025

Die Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei für Bauvorhaben, die der NÖ Bauordnung 2014 unterliegen, werden betreffend die in den Anlagen 1 bis 5 zu § 4 ausgewiesenen Grundstücken und Grundstücksteilen,

- die im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Schwechat und
- innerhalb der festgelegten Zivilflugplatzgrenzen

gelegen sind, aus dem eigenen Wirkungsbereich der Stadtgemeinde Schwechat auf die Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha zur Besorgung übertragen.

In Kraft seit 07.09.2017 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at